

Montessori Projekt Wedemark e.V.

Satzung Stand 06.06.2019

1. **Name:** Montessori Projekt Wedemark e.V.
2. **Sitz:** Wedemark
3. **Eintrag:** Amtsgericht Hannover, Vereinsregister Nr. 120329
4. **Geschäftsjahr:** Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.
5. **Zweck:**

Ziel und Zweck des Vereines ist die Trägerschaft für die „Montessori-Grundschule – Mit Begeisterung lernen“ und einen Hort, sowie ggf. weitere Bildungseinrichtungen. Ziel und Aufgabe sind, die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse der Pädagogik und der Sozialisierungstheorie in der pädagogischen Praxis zu fördern – basierend auf den pädagogischen Lehren nach Maria Montessori und anderen zeitgemäßen Lernformen. Bei der Schule handelt sich um eine staatlich anerkannte Ersatzschule mit besonderer pädagogischer Bedeutung.
6. **Gemeinnützigkeit:**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereines eingezahlte Beiträge oder Kapitaleinlagen nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.
7. **Organe:**
 - (1) Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
 - (2) Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
8. **Mitgliederversammlung:**
 - (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereines. ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand selbst dies beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand einfordert.
 - (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per Briefpost oder Email unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem zweiten Tag nach der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= vollständige Tagesordnung) bezeichnen.
 - (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden der Versammlung

zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter/in die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

- (4) Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist der Vorstand verpflichtet, eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Verpflichtung zur Einberufung ist auch erfüllt, wenn mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung für den Fall der Beschlussunfähigkeit eine Eventualeinladung zu einer zweiten Mitgliederversammlung verbunden wurde. Die zweite Mitgliederversammlung kann im direkten Anschluss an die erste Mitgliederversammlung terminiert werden. Bei der Einberufung für die zweite Mitgliederversammlung kann von der normalen Einberufungsfrist abgewichen werden und die neue Einberufung fordert zudem keine Nennung der Tagesordnung. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zuständig für:
 - die Entgegennahme des Jahresberichts
 - die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen
 - den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
- (7) Die Gemeinde Wedemark fördert die vom Trägerverein betriebene Grundschule sowie den angeschlossenen Hort mithilfe von Finanzmitteln und erhält im Gegenzug für die Dauer der Förderverträge einen Sitz in der Mitgliederversammlung. Dieser Sitz wird vom Bürgermeister oder einer von ihm benannten Person wahrgenommen. Der Sitz erhält ein Rede- und Antragsrecht jedoch kein Stimmrecht.

9. Vorstand

- (1) (Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Vertretungsberechtigt nach außen ist der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Der Vorstand ist auf 2 Jahre bestellt. Er wird jährlich zur Hälfte neu gewählt, beginnend mit dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem/der 1. und 3. Beisitzer/in. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Beisitzer/innen haben Stimmrecht. Darüber hinaus kann der Vorstand beratende Mitglieder ohne Stimmrecht bestellen. Voraussetzung für die Tätigkeit im Vorstand ist eine Vereinsmitgliedschaft.
- (3) Im Falle des Rücktritts oder Ausfalles eines Mitgliedes des Vorstandes während der laufenden Amtszeit sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in zu wählen. Die Wahl hat im Rahmen einer Vorstandssitzung mit Zweidrittelmehrheit zu erfolgen und muss im Rahmen des Protokolls dokumentiert werden. Die Nachfolge wird jeweils für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes gewählt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 2000 Euro im Einzelfall bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (5) Die Vereinigung mehrerer geschäftsführender Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (6) Der Vorstand bestellt für die Geschäfte des laufenden Schulbetriebs eine pädagogische Geschäftsleitung und eine kaufmännischen Geschäftsleitung (besonderer Vertreter nach §30 BGB), die beim Montessori Projekt Wedemark e.V. angestellt sind. Diese sind berechtigt, an den

Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Aufgaben der Geschäftsleitung ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

(7) Änderungen in der Geschäftsordnung werden per Beschlussfassung des Vorstands getätigt.

10. Beschlussfassung des Vorstandes:

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die in Textform per E-mail einberufen werden können. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch per E-mail oder online gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder mehrheitlich ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder per E-Mail oder online erklären. Bei der E-mail Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, in einer Sitzung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

11. Zuständigkeit des Vorstands:

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- (2) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- (3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (4) Der Vorstand bestellt die Geschäftsleitung.
- (5) Der Vorstand hat die Aufsichts- und Kontrollfunktion über die Geschäftsleitung.
- (6) Genehmigung der Schul-, Schulgeld-, und Geschäftsordnung.
- (7) Genehmigung der Haushaltsplanung.
- (8) Genehmigung von nicht budgetierten Verträgen, u.a. Miet- Leasing- und Versicherungsverträge.
- (9) Verhandlungsführung mit Rechtsanwälten und Versicherungsgesellschaften.
- (10) Vorbereitung der Steuererklärung.

Die weiteren Aufgaben des Vorstands sind in der Geschäftsordnung der Schule geregelt

12. Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen mitgeteilt werden.

13. Satzungsänderungen:

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

14. Beiträge:

- (1) Von jedem Mitglied wird eine jährliche Mitgliedsgebühr in Höhe von € 25 pro Jahr erhoben.
- (2) Die Gebühr wird erstmalig zum 01.01.2016 erhoben.
- (3) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben
- (5) Der Jahresbeitrag ist bis zum 15.02. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
- (6) Erfolgt ein Austritt im laufenden Kalenderjahr, wird der Jahresbeitrag nicht anteilig erstattet.
- (7) Bei Nichtzahlung nach einmaliger Mahnung ist die Mitgliedschaft automatisch beendet.

15. Auflösung:

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein Montessori Projekt Wedemark e.V. oder die Gemeinde Wedemark, die es ausschließlich zur Förderung einer gemeinnützigen Einrichtung im Bereich Pädagogik in der Gemeinde Wedemark zu verwenden hat.